

Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Durchführung des Landesgraduiertenförderungsgesetzes

vom 25. Juli 2014

Aufgrund von § 7 Absatz 2 und 3 Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) vom 23. Juli 2008 (GBl. 2008 S. 252) sowie § 8 Absatz 5 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. 2014, S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten am 25. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich und Voraussetzungen

(1) Diese Satzung dient der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses der Pädagogischen Hochschule Weingarten mittels Promotionsstipendien nach dem Landesgraduiertenförderungsgesetz (LGFG) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Voraussetzungen für den Erhalt des Stipendiums sind:

1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. herausragende Qualifikationen,
3. Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand an der Pädagogischen Hochschule Weingarten,
4. die wissenschaftliche Betreuung gemäß der geltenden Fassung der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten.

§ 2 Stipendium

(1) Das Stipendium besteht aus dem Grundstipendium, den Sach- und Reisemitteln und gegebenenfalls dem Familienzuschlag.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

(3) Die Vergabe des Stipendiums erfolgt unter Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 3 Höhe des Stipendiums

(1) Das Grundstipendium beträgt in der Regel 820 Euro monatlich. Die Vergabekommission entscheidet über die Höhe des Stipendiums. Zusätzlich erhält die Empfängerin oder der Empfänger eines Stipendiums (im Folgenden Stipendiatin oder Stipendiat) einmalig für die gesamte Förderdauer 1.230 Euro Sach- und Reisemittel.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat erhält zu dem Grundstipendium einen Familienzuschlag von 160 Euro monatlich,

1. wenn ihr oder ihrem Ehegatten / ihrer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. ihm oder seiner Ehegattin / seinem eingetragenen Lebenspartner für ein gemeinsames Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
2. wenn ihr als Alleinstehender bzw. ihm als Alleinstehendem für ein Kind Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz gewährt wird,
3. wenn sie aufgrund ihrer bzw. er aufgrund seiner ausländischen Staatsangehörigkeit keinen Rechtsanspruch auf Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz hat und durch Vorlage einer Bescheinigung des Einwohnermeldeamtes nachweist, dass ihr Kind oder ihre Kinder mit ihr bzw. sein Kind oder seine Kinder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Familienzuschlag erhöht sich bei mehr als einem Kind auf insgesamt 210 Euro monatlich.

(3) Erhalten beide Eheleute Stipendien nach dem LGFG oder erhält die Ehegattin bzw. der Ehegatte der Stipendiatin bzw. des Stipendiaten ein Stipendium nach Vorschriften, deren Zielsetzung der des LGFG entspricht, so wird der Familienzuschlag insgesamt nur einmal gewährt.

§ 4 Besondere Zuwendungen

Besondere Zuwendungen zum Beispiel zum Zweck der Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen und an einschlägigen Fortbildungen können auf Antrag von der Hochschule gewährt werden, soweit sie nicht bei der Bemessung der Förderhöhe Berücksichtigung gefunden haben und sofern entsprechende Mittel verfügbar sind.

§ 5 Dauer der Förderung; Ausschluss der Förderung

(1) Die Regelförderungsdauer beträgt zwei Jahre mit der Option der Verlängerung um zwei weitere Halbjahre.

(2) Das Stipendium wird zunächst für die Dauer von einem Jahr bewilligt. Bei Vorlage eines positiv begutachteten Zwischenberichts ist eine Verlängerung zunächst um ein weiteres Jahr, sodann um jeweils ein weiteres Halbjahr möglich. Die Einzelheiten sind in § 13 Absatz 1 bis 4 geregelt.

(3) Eine Förderung ist während einer Erwerbstätigkeit, sofern es sich nicht um eine mit der Förderung vereinbare Tätigkeit von geringem Umfang gemäß § 6 handelt, ausgeschlossen.

§ 6 Mit der Förderung vereinbare Tätigkeiten

(1) Mit der Förderung vereinbar im Sinne des LGFG sind die Mitarbeit an Forschungsaufgaben oder an künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeit an Lehraufgaben der Hochschule im Umfang von höchstens 10 Stunden pro Woche. Hierunter fallen insbesondere Tätigkeiten im Rahmen eines Hilfskraftvertrages, die Übernahme von Lehraufträgen im Umfang bis zu 4 SWS oder die Kombination beider Tätigkeitsbereiche unter Berücksichtigung des Höchstumfangs.

(2) Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat darf unter der Voraussetzung, dass die Arbeit an der wissenschaftlichen Weiterqualifikation nicht beeinträchtigt wird und es sich um eine geringfügige Beschäftigung gemäß § 8 SGB IV handelt, nach Genehmigung durch die Vergabekommission eine Tätigkeit außerhalb der Hochschule aufnehmen.

§ 7 Ausschreibung und Antragstellung

(1) Die Stipendien werden hochschulöffentlich ausgeschrieben. Anträge auf ein Promotionsstipendium sind nach erfolgter Ausschreibung schriftlich bis zu dem von der Vergabekommission festgelegten Termin beim Akademischen Prüfungsamt einzureichen.

(2) Bei erstmaliger Bewerbung ist dem Antrag die Bestätigung der Annahme als Doktorandin bzw. als Doktorand und ein Exposé inklusive Zeitplan zum Promotionsvorhaben sowie ein Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers zur Förderungswürdigkeit beizulegen.

§ 8 Vergabekommission

(1) Der Vergabekommission gehören als Mitglieder an:

1. die Prorektorin oder der Prorektor für Forschung als Vorsitzende bzw. als Vorsitzender,
2. die Dekaninnen bzw. die Dekane der Fakultäten,
3. die Gleichstellungsbeauftragte oder ein von ihr benanntes Mitglied der Hochschule
4. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionskonvents

(2) Die Vergabekommission hat das Vorliegen der fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums festzustellen sowie über die Förderungsdauer und die Gewährung von besonderen Zuwendungen zu entscheiden. Sie kann außer dem Gutachten der Betreuerin bzw. des Betreuers ein Gutachten einer zweiten fachkundigen Person einholen. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber, welche die Förderungsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Stipendien, so wählt die Vergabekommission die zu fördernden Bewerberinnen bzw. Bewerber nach dem Grad ihrer Befähigung zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und nach der Bedeutung ihrer in Aussicht genommenen Promotionsvorhaben aus. Die Vergabekommission kann die Beurteilung der Notwendigkeit der Gewährung von besonderen Zuwendungen auf ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden übertragen.

(3) Die Vergabekommission ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüs-

se werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden.

§ 9 Anrechnung von Einkommen

(1) Auf das Stipendium wird das Einkommen der Ehegattin oder der Lebenspartnerin bzw. des Ehegatten oder des Lebenspartners nicht angerechnet.

(2) Erhält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller durch Dritte, insbesondere andere Stipendienggeber oder Förderer des Promotionsprojektes, finanzielle Unterstützung, kann sie bzw. er von der Gewährung eines Stipendiums nach dieser Satzung ausgeschlossen oder das Stipendium entsprechend reduziert werden. Gleiches gilt, wenn die Stipendiatin bzw. der Stipendiat im Laufe der Gewährung dieses Stipendiums ein anderes Stipendium annimmt.

§ 10 Erklärungs- und Anzeigepflicht, Rückzahlung

(1) Bei Antragstellung sind der Hochschule das Bestehen oder die Aufnahme von Arbeitsverhältnissen unter Angabe von Art und Umfang der Beschäftigung sowie die Gewährung oder Beantragung von Stipendien durch Dritte mitzuteilen.

(2) Veränderungen der Stundenzahlen bei Arbeitsverhältnissen oder die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses oder die Gewährung von Stipendien durch Dritte sind der Hochschule unverzüglich anzuzeigen.

(3) Zurückgeforderte Stipendienmittel sind innerhalb von drei Monaten der Hochschule zurückzuerstatten.

§ 11 Neufestsetzung bei Veränderungen

(1) Die Vergabekommission entscheidet bei Veränderungen gemäß § 10 Absatz 2, ob daraus eine Verminderung des monatlichen Stipendiums oder ein Ausschluss des Stipendiums folgt.

(2) Legt die Vergabekommission eine neue Stipendienhöhe fest, wird diese vom Ersten des nächsten Monats nach der Beschlussfassung

wirksam. Die Stipendienhöhe kann auch unter Berücksichtigung von Nachzahlungen oder Rückforderungen festgelegt werden.

§ 12 Beginn und Ende der Gewährung der Zuwendungen, Unterbrechung

(1) Die Gewährung des Stipendiums und die Auszahlung besonderer Zuwendungen beginnen mit dem im Zuwendungsbescheid festgesetzten Datum.

(2) Die Gewährung des Stipendiums endet vor Ablauf des Bewilligungszeitraums

1. mit Ablauf des Monats der mündlichen Promotionsprüfung,
2. mit Ablauf des Monats, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt,
3. mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin bzw. der Stipendiat das Promotionsvorhaben abbricht, ohne Zustimmung der Hochschule unterbricht oder an einer anderen Hochschule fortsetzt.

Erhält die Stipendiatin bzw. der Stipendiat für den Monat, in dem ein Tatbestand eintritt, der die Förderung ausschließt, Bezüge, eine Vergütung oder eine Förderung für den vollen Monat, endet die Gewährung des Stipendiums abweichend von § 12 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 mit Ablauf des vorherigen Monats.

§ 13 Antrag auf Weiterbewilligung, Zwischen- und Abschlussbericht

(1) Vor der Entscheidung über eine Weiterbewilligung des Stipendiums über den erstmaligen Förderzeitraum hinaus ist der Vergabekommission einen Monat vor Ablauf des Förderzeitraumes ein Arbeitsbericht vorzulegen, aus dem sich der sachliche und zeitliche Verlauf der bisherigen Arbeit sowie ein Arbeits- und Zeitplan für die Lösung der noch offenen Probleme ergeben. Wird der Arbeitsbericht nicht fristgerecht vorgelegt, kann eine Weiterbewilligung des Stipendiums abgelehnt werden.

(2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer des Promotionsvorhabens gibt zu dem Arbeitsbericht eine Stellungnahme ab, die die bisher erbrachte Leistung bewertet. Die Vergabekommission kann im Einzelfall das Gutachten einer weiteren Hochschullehrerin oder eines weiteren Hochschullehrers verlangen.

(3) Über die Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus entscheidet die Vergabekommission. Die Weiterbewilligung des Stipendiums über die Regelförderungsdauer hinaus ist ohne Vorlage des Arbeitsberichts gemäß § 13 Absatz 1 ausgeschlossen.

(4) Eine Gewährung des Stipendiums über den Förderzeitraum von drei Jahren hinaus kann in besonderen Ausnahmefällen bis zu einem Zeitraum von höchstens sechs Monaten nach Beschluss der Vergabekommission gewährt werden.

(5) Spätestens sechs Monate nach Beendigung der Förderung hat die Stipendiatin bzw. der Stipendiat der Hochschule eine Bestätigung der Fakultät über die Einreichung der Dissertation vorzulegen. Wird diese nicht eingereicht, so sind die Gründe hierfür sowie der beabsichtigte Fortgang der Arbeit eingehend darzulegen und ist der Vergabekommission ein Bericht über die Arbeit während des letzten Bewilligungszeitraums und den Stand des Arbeitsvorhabens vorzulegen. Die Betreuerin/der Betreuer des Arbeitsvorhabens gibt zu dem Abschlussbericht eine Stellungnahme ab. Die Betreuerin bzw. der Betreuer und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat berichten bis zur Einreichung der Dissertation, spätestens aber bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Abschluss der Förderung, der Vergabekommission jährlich zu einem von ihr festgesetzten Termin über den Stand des Arbeitsvorhabens. Die Hochschule behält sich vor, bei nicht fristgerechter Vorlage der Berichte zum Stand des Arbeitsvorhabens die rechtlichen Möglichkeiten der Rückforderung der geleisteten Zahlungen zu prüfen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft.

Weingarten, 25. Juli 2014

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)